

# GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen  
des Bundesministeriums für Wirtschaft / des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit  
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie  
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

46. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Bonn, den 8. Februar 1995

Nr. 6

---

## INHALT

### Amtlicher Teil

Seite

#### Bundesministerium des Innern

#### LZV. Leitungsstab; Zivile Verteidigung

VwV v. 23. 1. 95 über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Wehr-  
erfassungsvorschrift – WErfVorschr –) ..... 98

## Amtlicher Teil

# Bundesministerium des Innern

LZV. Leitungsstab; Zivile Verteidigung

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Wehrerfassungsvorschrift – WErfVorschr –)

Vom 23. Januar 1995

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird zur Durchführung der §§ 15, 24 b, 41 und 49 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505), geändert durch Artikel 12 Abs. 30 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), und der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht vom 28. September 1961 (BGBl. I S. 1795) folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- 1 Personenkreis
- 2 Erfassungsbehörden
- 3 Geschäftsverkehr mit der Bundeswehrverwaltung
- 4 Geschäftsverkehr mit Vertretungen, Behörden und Bewohnern fremder Staaten
- 5 Erfassungsstichtage
- 6 Wehrerfassungsliste
- 7 Erfassungsdaten
- 8 Mitteilung an die Erfassten
- 9 Prüfung der Erfassungsdaten
- 10 Übermittlung des Erfassungsergebnisses
- 11 Öffentliche Bekanntmachung
- 12 Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausschlag; Bescheinigung
- 13 Verfahren bei Abmeldungen ohne Rückmeldung
- 14 Verfahren bei Abmeldungen und Statusänderung
- 15 Nacherfassung
- 16 Einzelerfassung
- 17 Vorzeitige Erfassung
- 18 Aufenthaltsfeststellungsverfahren
- 19 Übergangsvorschrift
- 20 Schlußvorschriften

#### 1 Personenkreis

- 1.1 Für das Wehrersatzwesen werden von den Erfassungsbehörden über die erfassten Personen Personennachweise (Wehrerfassungslisten) geführt.
- 1.2 In die Wehrerfassungslisten sind unbeschadet der Personenkreise nach Nummer 16 und 17 regelmäßig alle männlichen Deutschen aufzunehmen, die das siebzehnte Lebensjahr (Erfassungsalter) vollendet und das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

1.2.1 ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Wehrpflichtgesetz) oder

1.2.2 ohne die nach § 3 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz erforderliche Genehmigung ihren ständigen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegt haben (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Wehrpflichtgesetz) oder

1.2.3 ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sich aber tatsächlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (§ 43 Abs. 1 Satz 3 Wehrpflichtgesetz).

1.3 In die Wehrerfassungslisten sind unter den Voraussetzungen der Nummer 1.2 auch die Personen aufzunehmen, die wegen Verlegung ihres ständigen Aufenthalts aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten nicht vor Ablauf von zwei Jahren wehrpflichtig werden (§ 41 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz).

1.4 Bestehen bei den zu erfassenden Personen Zweifel, ob sie Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, veranlaßt die Erfassungsbehörde (Nummer 2) zunächst bei der Staatsangehörigkeitsbehörde ein Feststellungsverfahren.

#### 2 Erfassungsbehörden

2.1 Die Erfassung wird von der Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz) durchgeführt, in deren Zuständigkeitsbereich der zu Erfassende am Erfassungsstichtag (Nummer 5) oder zum Zeitpunkt der Nacherfassung (Nummer 15) oder wenn deren Notwendigkeit erkennbar wird, seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

2.2 Personen nach den Nummern 1.2 und 1.3, die nicht der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden von der Erfassungsbehörde erfaßt, in deren Zuständigkeitsbereich sie sich aufhalten.

2.3 Melden sich Personen nach den Nummern 1.2 und 1.3 bei der unzuständigen Erfassungsbehörde zur Erfassung, hat diese die entsprechenden Daten entgegenzunehmen und mit Formblattmuster 1 an die zuständige Erfassungsbehörde weiterzuleiten.

#### 3 Geschäftsverkehr mit der Bundeswehrverwaltung

3.1 Die Erfassungsbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen (z. B. regionale/kommunale Rechenzentren, Datenzentralen) verkehren unmittelbar mit den Kreiswehrrersatzämtern oder den Rechenzentren der Bundeswehr.

3.2 Die obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit den Wehrbereichsverwaltungen abweichende Regelungen treffen.

#### 4 Geschäftsverkehr mit Vertretungen, Behörden und Bewohnern fremder Staaten

4.1 Mit Behörden fremder Staaten oder mit Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnen und nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, sowie mit Vertretungen fremder Staaten in der Bundesrepublik

Deutschland führen die Erfassungsbehörden keinen unmittelbaren mündlichen oder schriftlichen Geschäftsverkehr.

- 4.2 Schriftverkehr nach Nummer 4.1 ist über die zuständige oberste Landesbehörde oder über die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde zu führen. Bei mündlichen Anfragen ist an die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde zu verweisen.

**5 Erfassungstichtage**

Zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres (Erfassungstichtage) werden diejenigen erfaßt, die bis zum Beginn des letzten Tages des vorangegangenen Kalender- vierteljahres die Voraussetzungen der Nummern 1.2 oder 1.3 erstmals erfüllt haben.

**6 Wehrerfassungsliste**

- 6.1 Für jeden Geburtsjahrgang ist eine Wehrerfassungsliste anzulegen. Sie kann auf maschinenlesbarem Datenträger oder nach Formblatt 2 geführt werden. Bei maschinenlesbaren Datenträgern ist der Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) zugrunde zu legen.

- 6.2 Die Wehrerfassungsliste ist fortlaufend zu numerieren; sie enthält nach dem Stand des Übermittlungszeitpunkts (Nummer 10) folgende Daten (Erfassungsergebnis):

	Blatt-Nr. des DSMeld
6.2.1 Familiennamen und Namensbestandteile	0101, 0102
6.2.2 Geburtsnamen und Namensbestandteile	0201, 0202
6.2.3 Vornamen, gebräuchliche(r) Vorname(n)	0301, 0302
6.2.4 Doktorgrad	0401
6.2.5 Tag der Geburt	0601
6.2.6 Geburtsort	0602, 0603
6.2.7 gegenwärtige Anschrift	1202, 1203, 1205 – 1212

- 6.3 Eine Ausfertigung der Wehrerfassungsliste ist bis zum Ende des Kalenderjahres aufzubewahren, in dem alle Erfaßten des Geburtsjahrgangs das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden.

**7 Erfassungsdaten**

Die Erfassungsbehörde darf, soweit zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlich, zum Zwecke der Wehrerfassung folgende im Melderegister gespeicherten Daten nutzen:

	Blatt-Nr. des DSMeld
7.1 Familiennamen, frühere Namen und deren Namensbestandteile	0101 – 0206
7.2 Vornamen, gebräuchliche(r) Vorname(n)	0301, 0302
7.3 Doktorgrad	0401
7.4 Tag der Geburt	0601
7.5 Geburtsort	0602, 0603
7.6 Geschlecht	0701
7.7 Staatsangehörigkeit(en)	1001 – 1004
7.8 gegenwärtige und frühere Anschrift(en)	1201 – 1212, 1215 – 1223
7.9 Status der Wohnung(en)	1213, 1214
7.10 Daten des Ein- und Auszugs	1301 – 1313
7.11 Übermittlungssperre	1801, 1802
7.12 Sterbetag	1901

**8 Mitteilung an die Erfaßten**

Die Erfassungsbehörde unterrichtet unter Verwendung des Formblattmusters 3 die in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten Personen darüber, daß sie gemäß § 15 des Wehrpflichtgesetzes erfaßt werden und welche Daten (Nummer 6.2) der Wehrersatzbehörde als Erfassungsergebnis übermittelt werden. Dabei ist ihnen mitzuteilen, daß etwaige Einwände gegen das Vorliegen der Erfassungsvoraussetzungen oder die Richtigkeit der aus dem Melderegister ermittelten Daten innerhalb von zehn Tagen gegenüber der Erfassungsbehörde geltend zu machen sind.

**9 Prüfung der Erfassungsdaten**

- 9.1 Vor der Übermittlung (Nummer 10) sind die Erfassungsdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 9.2 Zum Erfassungstichtag ist insbesondere sicherzustellen, daß alle in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten Personen erfaßt werden. Dies kann regelmäßig durch Überprüfung nicht zweifelsfreier männlicher und weiblicher Vornamen sowie der Staatsangehörigkeit, insbesondere bei Mehrstaatern, erfolgen.
- 9.3 Im übrigen erfolgt die Überprüfung der Erfassungsdaten aufgrund der Mitteilung an die Erfaßten (Nummer 8).

**10 Übermittlung des Erfassungsergebnisses**

- 10.1 Jeweils zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November ist dem zuständigen Rechenzentrum der Bundeswehr oder dem Kreiswehersatzamt das Erfassungsergebnis (Nummer 6.2) des vorausgegangenen Erfassungstichtags zu übermitteln.
- 10.2 Steht zu den in Nummer 10.1 genannten Zeitpunkten bei einzelnen Betroffenen noch nicht fest, ob sie zu erfassen sind, oder bestehen noch Unklarheiten bei den zu übermittelnden Daten, kann das Erfassungsergebnis auch zu jedem anderen Zeitpunkt übermittelt werden. Das gleiche gilt für Nacherfassungen.
- 10.3 Die Übermittlung erfolgt in der Regel auf maschinell verwertbaren Datenträgern an das zuständige Rechenzentrum der Bundeswehr. Dabei ist das Verfahren anzuwenden, das zwischen der Meldebehörde und dem zuständigen Kreiswehersatzamt aufgrund der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes – 2. BMeldDÜV – vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), praktiziert wird. Die Datei- und Satzbeschreibung ergibt sich aus der Anlage 1. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Bundesamtes für Wehrverwaltung.

- 10.4 Erfolgt die Übermittlung nicht nach Nummer 10.3, ist für die Übermittlung des Erfassungsergebnisses an das Kreiswehersatzamt das Formblatt 2 zu verwenden.

- 10.5 Änderungen der Erfassungsdaten oder der Tod des Erfaßten in der Zeit vor der Übermittlung des Erfassungsergebnisses sind bei der Übermittlung zu berücksichtigen. Konnten in dem Übermittlungsverfahren nach Nummer 10.3 Änderungen oder der Tod nicht berücksichtigt werden, sind sie dem zuständigen Kreiswehersatzamt auf Formblattmuster 4 gesondert mitzuteilen.

**11 Öffentliche Bekanntmachung**

Nach Abschluß der Erfassung eines Geburtsjahrgangs sind durch öffentliche Bekanntmachung nach Formblattmuster 5 die Wehrpflichtigen, die eine Mitteilung nach

Nummer 8 nicht erhalten haben, aufzufordern, sich bei der Erfassungsbehörde persönlich oder schriftlich zu melden (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Wehrpflichtgesetz). Die öffentliche Bekanntmachung soll im Zeitraum zwischen Januar und März in ortsüblicher Form erfolgen.

## 12 Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausfall; Bescheinigung

- 12.1 Bei der Erfassung durch persönliche Meldung nach Nummer 11 werden auf Antrag die notwendigen Auslagen und der Verdienstausfall unter sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Musterungsverordnung erstattet.
- 12.2 Bei persönlicher Meldung ist auf Wunsch kostenfrei eine Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber über die Dauer der Anwesenheit bei der Erfassungsbehörde auszustellen.

## 13 Verfahren bei Abmeldungen ohne Rückmeldung

- 13.1 Hat sich ein männlicher Deutscher innerhalb der beiden Jahre vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungstichtag mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung nach einer anderen Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland abgemeldet und ist am Erfassungstichtag seit der Abmeldung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten verstrichen, ohne daß eine Rückmeldung nach § 17 Abs. 1 MRRG vorliegt, ist ein Aufenthaltsfeststellungsverfahren (Nummer 18) einzuleiten.
- 13.2 Ist seit der Abmeldung noch kein Zeitraum von drei Monaten verstrichen, ist zum nächsten Erfassungstichtag (Nummer 5) erneut das Vorliegen einer Rückmeldung zu prüfen. Liegt eine Rückmeldung vor und liegt der Tag des Zuzugs nach dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungstichtag, ist die nunmehr zuständige Erfassungsbehörde mit Formblattmuster 6 zu unterrichten.
- 13.3 Ergibt die Prüfung nach Nummer 13.2, daß noch keine Rückmeldung vorliegt, ist ein Aufenthaltsfeststellungsverfahren (Nummer 18) einzuleiten.

## 14 Verfahren bei Abmeldungen und Statusänderung

- 14.1 Hat sich ein männlicher Deutscher innerhalb von drei Monaten vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungstichtag abgemeldet und hat er eine oder mehrere Nebenwohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist die für die neue Hauptwohnung oder nunmehr alleinige Wohnung zuständige Erfassungsbehörde mit Formblattmuster 7 darüber zu unterrichten, daß die Erfassung noch nicht erfolgt ist. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sich aus der Rückmeldung ergibt, daß die Anmeldung vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungstichtag erfolgt ist.
- 14.2 Wird die Hauptwohnung eines männlichen Deutschen innerhalb von drei Monaten vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungstichtag zur Nebenwohnung, so ist die Erfassungsbehörde der neuen Hauptwohnung auf Formblattmuster 7 darüber zu unterrichten, daß die Erfassung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt nur, wenn die Mitteilung über die Statusänderung nicht gegenüber der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung erfolgte.

## 15 Nacherfassung

- 15.1 Bei Zuzug aus dem Ausland und von „unbekannt“ sowie bei Änderung (Fortschreibung oder Berichtigung) der für die Erfassung relevanten Daten im Melderegister (Tag

der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten) ist die Wehrpflicht (§ 1 Wehrpflichtgesetz) zu prüfen und ggf. die Nacherfassung durchzuführen.

- 15.2 Bei Zuzug von einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland kann vorbehaltlich einer Mitteilung nach Nummer 13.2 (Formblattmuster 6) oder Nummer 14 (Formblattmuster 7) die Erfassung unterstellt werden, es sei denn, daß aufgrund der Rückmeldung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 MRRG eine Unterrichtung durch die bisher zuständige Meldebehörde gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative MRRG in bezug auf erfassungsrelevante Daten (Nummer 7) erfolgt.
- 15.3 Kann beim Zuzug von männlichen Deutschen, die das Erfassungsalter (Nummer 1.2) erreicht und das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die erfolgte Erfassung nicht unterstellt oder nicht nachgewiesen werden, ist die Nacherfassung durchzuführen.
- 15.4 Die Erfassung kann insbesondere nachgewiesen werden durch das Mitteilungsschreiben nach Nummer 8, den Wehrdienstausweis, die Dienstzeitbescheinigung gemäß § 32 Soldatengesetz oder § 46 Zivildienstgesetz sowie Schriftstücke der Wehrersatzbehörden oder des Bundesamtes für den Zivildienst, aus denen die Personenkennziffer zu ersehen ist.
- 15.5 Die Nacherfassung erfolgt spätestens zum nächsten Erfassungstichtag (Nummer 5 und Nummer 10.1).

## 16 Einzelerfassung

- 16.1 Wehrpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sowie Wehrpflichtige, die unter § 49 des Wehrpflichtgesetzes fallen, werden der Erfassungsbehörde vom Kreiswehersatzamt auf Formblattmuster 8 zur Erfassung benannt.
- 16.2 Nummer 8 gilt entsprechend. Dabei sind Wehrpflichtige, die unter § 49 des Wehrpflichtgesetzes fallen, darauf hinzuweisen, daß sie aufgrund des § 49 des Wehrpflichtgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht vom 28. September 1961 (BGBl. I S. 1795) erfaßt werden. Die Einleitung eines Aufenthaltsfeststellungsverfahrens (Nummer 18) erfolgt nur auf Veranlassung des Kreiswehersatzamtes.
- 16.3 Die unter Nummer 16.1 fallenden Wehrpflichtigen werden nicht in die Wehreffassungsliste aufgenommen. Die Übermittlung des Erfassungsergebnisses erfolgt unverzüglich auf dem Formblattmuster 8. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Unterlagen über die Erfassung zu vernichten.
- 16.4 Das Kreiswehersatzamt führt einen Nachweis über die Erfassungsdaten und die Erfassungsbehörde. Die Daten werden dort spätestens zum Ende des Kalenderjahres gelöscht, in dem der Erfasste nicht mehr der Wehrpflicht unterliegt.

## 17 Vorzeitige Erfassung

- 17.1 Ein männlicher Deutscher, der sich vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungstichtag um Einstellung als Soldat auf Zeit bewirbt (Freiwilligenbewerber), ist vorzeitig zu erfassen. Er wird vom Kreiswehersatzamt oder von der Freiwilligenannahmeorganisation der Bundeswehr aufgefordert, sich von der zuständigen Erfassungsbehörde erfassen zu lassen.
- 17.2 Die Erfassungsbehörde übermittelt das Erfassungsergebnis unverzüglich dem zuständigen Kreiswehersatzamt auf Formblatt 2.

**18 Aufenthaltsfeststellungsverfahren**

- 18.1 Bei männlichen Deutschen, deren Aufenthalt im Rahmen des Erfassungsverfahrens nicht festgestellt werden kann, ist ein Aufenthaltsfeststellungsverfahren einzuleiten.
- 18.2 Ein Aufenthaltsfeststellungsverfahren ist ebenfalls bei männlichen Deutschen einzuleiten, deren Abmeldung innerhalb der beiden Jahre vor dem für sie in Betracht kommenden Erfassungstichtag (Nummer 5) von Amts wegen nach „unbekannt“ erfolgt ist und bei denen wegen fehlender Rückmeldung zu vermuten ist, daß sie in der Zwischenzeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht wieder zur Anmeldung gekommen sind.
- 18.3 Die Erfassungsbehörde richtet ein Ersuchen nach Formblattmuster 9 an das Bundesverwaltungsamt. Das Bundesverwaltungsamt nimmt den Gesuchten in die Datei zur Aufenthaltsfeststellung im Erfassungsverfahren und zur Aufenthaltsfeststellung von Wehrpflichtigen, deren Aufenthalt während der Musterungsvorbereitung oder der Wehr- bzw. Zivildienstüberwachung gemäß § 24 b Wehrpflichtgesetz/§ 23 Abs. 8 Zivildienstgesetz nicht festgestellt werden kann, (Aufenthaltsfeststellungsdatei) auf.
- 18.4 Das Bundesverwaltungsamt übermittelt den Meldebehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen (z.B. kommunale Rechenzentren, Datenzentralen) die Aufenthaltsfeststellungsdatei vierteljährlich auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder in gedruckter Form (Aufenthaltsfeststellungsliste) zum Abgleich mit den Melderegistern. In gleicher Weise übermittelt das Bundesverwaltungsamt die Aufenthaltsfeststellungsdatei den Wehrersatzbehörden, dem Bundesamt für den Zivildienst, dem Auswärtigen Amt für die Auslandsvertretungen und den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden.
- 18.5 Die Datei- und Satzbeschreibung ergibt sich aus Anlage 2. Im übrigen findet die Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes – 2. BMeldDÜV – vom 24. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Der maschinelle Abgleich der übermittelten Datei soll innerhalb eines Monats erfolgen. Mindestens einmal monatlich soll durch die Meldebehörden ein Abgleich der Anmeldungen männlicher Deutscher zwischen dem siebzehnten und zweiunddreißigsten Lebensjahr (§ 24 a Wehrpflichtgesetz i.V.m. § 2 Abs. 2 2. BMeldDÜV) mit der übermittelten Datei erfolgen.
- 18.6 Die Datenträger sind spätestens zu löschen, sobald eine aktualisierte Datei übermittelt wird. Soweit wirtschaftlich vertretbar, sind die Datenträger in gelöschter Form an das Bundesverwaltungsamt zurückzusenden. Aufenthaltsfeststellungslisten sind zu vernichten, sobald eine aktualisierte Liste zur Verfügung steht.
- 18.7 Wenn Angaben über den Aufenthalt oder den Tod eines Gesuchten vorliegen oder bekannt werden, ist unmittelbar die ausschreibende Behörde (§ 24 b Abs. 1 Satz 2 Wehrpflichtgesetz) nach Formblattmuster 10 zu unterrichten. Diese richtet gegebenenfalls ein Lösungsersuchen nach Formblattmuster 11 an das Bundesverwaltungsamt. Die Mitteilung nach Satz 1 (Formblattmuster 10) verbleibt bei der ausschreibenden Behörde.
- 18.8 Alle nicht gelöschten Aufenthaltsfeststellungersuchen werden in der Aufenthaltsfeststellungsdatei bis zum Ende des Kalendervierteljahres weitergeführt, in dem der Gesuchte das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet.

Soll die Aufenthaltsfeststellung über diesen Zeitraum hinaus weiterbetrieben werden, ist rechtzeitig ein erneutes Ersuchen auf Formblattmuster 9 an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Nach Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres wird das Aufenthaltsfeststellungersuchen bis zum Ende des Kalenderjahres weitergeführt, in dem seit dem letzten Ersuchen drei Jahre verstrichen sind.

**19 Übergangsvorschrift**

Abweichend von Nummer 5 sind zum Erfassungstichtag 1. Juli 1995 diejenigen zu erfassen, die in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1978 geboren sind.

**20 Schlußvorschriften**

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 1995 in Kraft. Gleichzeitig werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung von Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften – ErfVorschr –) vom 21. August 1968 (GMBI S. 235) aufgehoben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Januar 1995

LZV 6 – 771 210/12

Der Bundeskanzler

*Dr. Kohl*

Der Bundesminister des Innern

*Kanther*

Der Bundesminister der Verteidigung

*Rübe*

**Verzeichnis****der Formblattmuster für die Wehrerfassung**

- 1 Mitteilung nach Nummer 2.3 an die zuständige Erfassungsbehörde (Nummer 2.3)
- 2 Wehrerfassungsliste (Nummer 6.1)
- 3 Mitteilung an die Erfassten (Nummer 8)
- 4 Mitteilung nach Nummer 10.5 zur Berichtigung des Erfassungsergebnisses (Nummer 10.5)
- 5 Öffentliche Bekanntmachung (Nummer 11)
- 6 Mitteilung nach Nummer 13.2 bei Rückmeldung nach dem Erfassungstichtag (Nummer 13.2)
- 7 Mitteilung nach Nummer 14 bei Abmeldung und Statusänderung (Nummer 14)
- 8 Mitteilung nach Nummer 16 bei Einzelerfassung (Nummer 16.1 und 16.3)
- 9 Ersuchen nach Nummer 18.3 zur Aufenthaltsfeststellung (Nummer 18.3 und 18.8)
- 10 Aufenthaltsfeststellung nach Nummer 18.7 (Nummer 18.7)
- 11 Lösungsersuchen nach Nummer 18.7 (Nummer 18.7)

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

## Erfassung von Wehrpflichtigen; Mittellung nach Nummer 2.3 WErfVorsch

Herr

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen, Doktorgrad

Vomamen

gebräuchl. Vorname(n)

Tag der Geburt

T T M M J J J J

Geburtsort

wohnhaft

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

hat sich hier zur Wehrerfassung gemeldet.  
Ich halte Ihre Zuständigkeit für gegeben und bitte, die Erfassung durchzuführen.

Im Auftrag

# Wehrerfassungsliste

Geburtsjahrgang

Lfd. Nr.	Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)		
	Vornamen (0301)	gebräuchl. Vorname(n) (0302)	
	Tag der Geburt (0601) T T   M M   J J J J	Geburtsort (0602)	Staat (0603)
	Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)		

Lfd. Nr.	Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)		
	Vornamen (0301)	gebräuchl. Vorname(n) (0302)	
	Tag der Geburt (0601) T T   M M   J J J J	Geburtsort (0602)	Staat (0603)
	Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)		

Lfd. Nr.	Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)		
	Vornamen (0301)	gebräuchl. Vorname(n) (0302)	
	Tag der Geburt (0601) T T   M M   J J J J	Geburtsort (0602)	Staat (0603)
	Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)		

Lfd. Nr.	Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)		
	Vornamen (0301)	gebräuchl. Vorname(n) (0302)	
	Tag der Geburt (0601) T T   M M   J J J J	Geburtsort (0602)	Staat (0603)
	Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)		

### Hinweise

Beschreibung des Feldinhalts, zulässige Zeichen und Darstellungsform sind dem Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zu entnehmen. Zahlen in Klammern geben die jeweiligen Blätter an.  
Geburtsjahrgang fortlaufend numerieren, auch bei Nachträgen.

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

## Erfassung von Wehrpflichtigen

Sehr geehrter Herr (*Name*)!

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Im Wege der Erfassung habe ich die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Angaben zu ermitteln. Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG). Dies gilt auch für Personen, die erst zwei Jahre nach Verlegung ihres ständigen Aufenthalts aus den in § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten wehrpflichtig werden (§ 41 WPfIG).

Ich beabsichtige, die nachstehenden Angaben, die ich dem Melderegister entnommen habe, dem Kreiswehrrersatzamt als Erfassungsergebnis zu übermitteln:

*Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen, Doktorgrad*

*Vornamen, gebräuchl. Vorname(n)*

*Tag der Geburt, Geburtsort*

*Anschrift*

Überprüfen Sie bitte die vorstehenden Angaben sorgfältig, und teilen Sie mir umgehend etwaige Berichtigungswünsche mit. Bitte teilen Sie mir auch mit, wenn Sie der Auffassung sind, daß die obengenannten Wehrpflichtvoraussetzungen bei Ihnen nicht vorliegen. Ich möchte darauf hinweisen, daß Sie verpflichtet sind, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 15 Abs. 1 WPfIG).

Sollte mir **innerhalb von 10 Tagen** keine Nachricht von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, daß bei Ihnen die Wehrpflichtvoraussetzungen vorliegen und die dem Melderegister entnommenen Angaben richtig sind. Ich werde sie dann als Erfassungsergebnis an das Kreiswehrrersatzamt übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

### Hinweis

Durch die Erfassung wird nur die grundsätzliche Wehrpflicht festgestellt. Sollten bei Ihnen Gründe für dauernde oder vorübergehende Wehrdienstaussnahmen vorliegen, entscheidet hierüber das Kreiswehrrersatzamt. Das für Sie zuständige Kreiswehrrersatzamt wird sich in Kurze mit Ihnen schriftlich in Verbindung setzen. Bis dahin bitte ich, von diesbezüglichen Rückfragen oder Zurückstellungsanträgen abzusehen.

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Kreiswehrrersatzamt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

### Erfassung von Wehrpflichtigen; Mitteilung nach Nummer 10.5 WErfVorschr

Bei dem in der Wehrrfassungsliste

Geburtsjahrgang	lfd. Nr. der Wehrrfassungsliste
-----------------	---------------------------------

erfaßten Herrn

Familiennamen und Geburtsnamen mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)			
Vornamen (0301)		gebräuchl. Vorname(n) (0302)	
Tag der Geburt (0601) T T   M M   J J J J	Geburtsort (0602)		Staat (0603)
Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)			

sind nachstehende Angaben zu ändern (nur zu änderndes Feld ausfüllen!).

Familiennamen und Geburtsnamen mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)			
Vornamen (0301)		gebräuchl. Vorname(n) (0302)	
Tag der Geburt (0601) T T   M M   J J J J	Geburtsort (0602)		Staat (0603)
Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)			

Der Vorgenannte ist in der Wehrrfassungsliste zu löschen.

Im Auftrag

# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs . . . . zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs . . . .**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

*Behördenbezeichnung*

*Anschrift*

*Sprechstunden*

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs.1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

*Ort, Datum*

*Erfassungsbehörde*

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

### Erfassung von Wehrpflichtigen; Mitteilung nach Nummer 13.2 WErfVorsch

Herr

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen

Vornamen

gebräuchl. Vorname(n)

Tag der Geburt

T T | M M | J J J J

Geburtsort

Staat (Schlüssel)

#### bisherige Anschrift

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

#### gegenwärtige Anschrift

Hauptwohnung

Alleinige Wohnung

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

ist von mir nicht erfaßt worden, weil er vor dem maßgeblichen Stichtag aus der bisherigen Wohnung ausgezogen ist. Ich bitte, das Vorliegen der Wehrpflichtvoraussetzungen zu prüfen und ggf. die Erfassung durchzuführen.

Im Auftrag

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

## Erfassung von Wehrpflichtigen; Mitteilung nach Nummer 14 WErfVorsch

Herr

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen

Vornamen

gebräuchl. Vorname(n)

Tag der Geburt

T T | M M | J J J J

Geburtsort

Staat (Schlüssel)

### bisher wohnhaft mit Hauptwohnung

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

### bisher wohnhaft mit Nebenwohnung

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

- hat sich hier mit Hauptwohnung abgemeldet.
- Die bisherige Hauptwohnung ist Nebenwohnung geworden (Statusänderung).

Ich bitte, das Vorliegen der Wehrpflichtvoraussetzungen zu prüfen und ggf. die Erfassung durchzuführen.

Im Auftrag

Postanschrift des Kreiswehrrersatzamtes

**Erfassung von Wehrpflichtigen;  
Einzelerfassung  
nach Nummer 16 WErfVorschr**

**Bitte urschriftlich zurück an das  
Kreiswehrrersatzamt**

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Ich bitte, Herrn

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen

Vornamen

Tag der Geburt

T T | M M | J J J J

Geburtsort

Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze)

gemäß Nummer 16 WErfVorschr zu erfassen und mir das Erfassungsergebnis urschriftlich auf nachstehendem Vordruckfeld zu übermitteln.

Auf den Vorgenannten findet § 49 Wehrpflichtgesetz Anwendung.

Im Auftrag

**Erfassungsergebnis**

Gemeindeschlüssel

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)

Vornamen (0301)

gebräuchl. Vornamen (0302)

Tag der Geburt (0601)

T T | M M | J J J J

Geburtsort (0602)

Staat (0603)

Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)

Datum, Unterschrift und Stempel der Erfassungsbehörde

Rücksendeanschrift des  
Kreiswehrrersatzamtes

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

### Erfassung von Wehrpflichtigen; Ersuchen nach Nummer 18.3 WErfVorschr

Der Aufenthalt des Herrn

Familiename und Geburtsname mit Namensbestandteilen

Vornamen

Tag der Geburt

T T | M M | J J J J

Geburtsort

Staat (Schlüssel)

letzter bekannter Wohnort

Gemeindeschlüssel

Postleitzahl

Gemeinde

ist während des Erfassungsverfahrens nicht feststellbar.

Ich bitte, den Vorgenannten in die Aufenthaltsfeststellungsdatei (§ 24 b Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) aufzunehmen.

Der Vorgenannte ist über das 28. Lebensjahr hinaus in der Aufenthaltsfeststellungsdatei zu führen (Nummer 18.8 WErfVorschr).

Im Auftrag

Feststellende Behörde

Postanschrift der feststellenden Behörde

Anschrift der ausschreibenden Behörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

## Erfassung von Wehrpflichtigen; Aufenthaltsfeststellung nach Nummer 18.7 WErVorsch

In die Aufenthaltsfeststellungsdatei (§ 24 b Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) ist auf Ihre Veranlassung aufgenommen

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen			
Vornamen			
Tag der Geburt T T   M M   J J J J		Geburtsort	Staat (Schlüssel)
letzter bekannter Wohnort			
Gemeindegeschlüssel	Postleitzahl	Gemeindenname	

Mir liegen folgende Angaben vor über Herrn

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen			
Vornamen		gebräuchl. Vorname(n)	
Tag der Geburt T T   M M   J J J J		Geburtsort	Staat (Schlüssel)
Anschrift(en)			

Der Vorgenannte ist verstorben

(Datum)	Standesamt	Sterbeeintragsnummer
---------	------------	----------------------

Im Auftrag

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

### Erfassung von Wehrpflichtigen; Löschungersuchen nach Nummer 18.7 WErfVorsch

Ich bitte, in der Aufenthaltsfeststellungsdatei (§ 24 b Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) zu löschen:

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen

Vornamen

Tag der Geburt

T T | M M | J J J J

Geburtsort

Staat (Schlüssel)

letzter bekannter Wohnort

Gemeindeschlüssel

Postleitzahl

Gemeinde name

Im Auftrag

<b>Dateibeschreibung</b>		Stand 01.12.1994
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis		Dateiname DTAERFBW
Dateiinhalt Mitteilung über das Erfassungsergebnis		Dateiart (nicht ausfüllen für Datenübermittlung)
Datenträger Magnetband Magnetbandkassette		Eigentümerkennzeichen  Kennsatzstufe 3

**Dateikennwerte**

Satzformat variabel (D)	Satzlänge 801 Bytes	Blocklänge 1602 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel (nicht ausfüllen für Datenübermittlung)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

**Sicherungsmaßnahmen**

nicht ausfüllen für Datenübermittlung			
Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus	Zahl (Sicherungsbestände)	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff

**Bemerkungen**

1. Zugelassen ist eine Datei auf einem/r Band/Kassette oder mehreren Bändern/Kassetten.
2. Die Daten sind im 8-Bit-Code - ARV 8 - nach DIN 66303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen. In einer Übergangszeit bis zum 31.12.1999 kann der Datenempfänger verlangen, daß die Daten im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2, Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen sind.

**Benutzerkennsätze/Datensätze**

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	801 801	Dateiführungssatz Erfassungsmitteilung

	<b>Dateibeschreibung</b>	Stand 01.12.1994
Dateibezeichnung <b>Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis</b>	Dateiname <b>DTAERFBW</b>	
Dateiinhalt <b>Mitteilung über das Erfassungsergebnis</b>	Betriebssystem (nicht ausfüllen für Datenübermittlung) <b>PC-DOS / MS-DOS / OS/2 oder kompatibel</b>	
Datenträger Diskette 5,25 Zoll ( 48 tpi, 360 KB) nach EN 27487-1,3 Diskette 5,25 Zoll ( 96 tpi, 1,2 MB) nach EN 28630-1,3 Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 720 KB) nach EN 28860-1,2 Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 1,44 MB) nach EN 29529-1,2		

**Dateikennwerte**

Zeichensatz <b>DIN 66303, PC-437, PC-850</b>	Satzlänge <b>801 Bytes</b>	Speicherungsform <b>seriell</b>	Sortierung <b>unsortiert</b>
---	-------------------------------	------------------------------------	---------------------------------

**Sicherungsmaßnahmen**

nicht ausfüllen für Datenübermittlung		Zugriffsvermerk <b>unbeschränkter Zugriff</b>
Sperrfrist, Verfallsdatum <b>kein Verfallsdatum</b>	Sicherungszyklus <b></b>	

**Bemerkungen**

1. Zugelassen ist eine Datei pro Diskette.
2. Andere Dateien dürfen sich nicht auf der Diskette befinden.

**Diskettenbeschriftung**

Verfahren <b>DTAERFBW</b>
Absender <b>Adresse und GKZ bzw. Rz-Kennung</b>
Empfänger <b>RzBW WBV</b>
Datum <b>Tag der Erstellung</b>
Medium <b>(3,5/5,25), (2D/HD), (. . . tpi) oder (3,5/5,25), (360 KB/720 KB/1,2 MB/1,44 MB)</b>
Betriebssystem <b>PC-DOS / MS-DOS / OS/2 / . . .</b>
Zeichensatz <b>DIN 66303 / PC-437 / PC-850</b>

**Benutzerkennsätze/Datensätze**

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	801 801	Dateiführungssatz Erfassungsmittelung

		<b>Satzbeschreibung</b>	Stand 01.12.1994
Dateiname DTAERFBW	Satzbezeichnung Wehrerfassung-Dateiführungssatz	Satzart 000	

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	SATZLÄNGE	-	1	4	4	n	Inhalt: 0801
2	SATZART	-	5	7	3	n	Inhalt: 000
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	ABSENDER	Absenderangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift-Straße 3. Anschrift-Hausnummer 4. Anschrift-Postleitzahl 5. Anschrift-Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen.
5	KENNUNG	Kennung für Verfahren Wehrerfassung	132	132	1	a	Inhalt: E
6	CODE	Zeichensatz	133	137	5	a	Inhalt: 66303 437 850 oder leer
7	-	Reserve	138	801	664		Leerzeichen

		<b>Satzbeschreibung</b>	Stand 01.12.1994
Dateiname DTAERFBW	Satzbezeichnung Wehrerfassung-Erfassungsmitteilung		Satzart ERF

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0801
2	Satzart	-	5	7	3	n	Inhalt: ERF
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	
7	leer 1		188	277	90		Leerzeichen
8	0301	Vornamen	278	337	60	a	
9	0302	Gebräuchliche(r) Vorname(n)	338	357	20	a	
10	leer 2		358	417	60		Leerzeichen
11	0401	Doktorgrad	418	442	25	a	
12	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ
13	0602	Geburtsort	451	490	40	a	
14	0603	Geburtsort-Staat-	491	493	3	n	
15	1201	Anschrift-Gemeindeschlüssel-	494	501	8	n	
16	leer 3		502	505	4		Leerzeichen
17	1202	Anschrift-Postleitzahl-	506	510	5	n	
18	1203	Anschrift-Wohnort-	511	535	25	a	
19	leer 4		536	560	25		Leerzeichen
20	1205	Anschrift-Straße-	561	585	25	a	
21	1206	Anschrift-Hausnummer-	586	589	4	n	

		<b>Satzbeschreibung</b>	Stand 01.12.1994
Dateiname DTAERFBW		Satzbezeichnung Wehrerfassung-Erfassungsmitteilung	Satzart ERF

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
22	1207	Anschrift -Adressierungszusätze	590	610	21	a	
23	1208	Anschrift-Hausnummer- Buchstabe/Zusatzziffern-	611	612	2	a	
24	1209	Anschrift-Hausnummer- Teilnummer-	613	617	5	a	
25	1210	Anschrift-Stockwerks-, Wohnungsnummer-	618	621	4	a	
26	1211	Anschrift-Zusatzangaben-	622	628	7	a	
27	1212	Anschrift-Wohnungsgeber-	629	653	25	a	
28		Wehrerfassungslistennummer	654	658	5	n	Lfd. Nr. der Erfassung
29		Gemeindeschlüssel der Erfassungsbehörde	659	666	8	n	
30		Anschrift der Erfassungsbehörde -Behördenbezeichnung-	667	696	30	a	
31		Anschrift der Erfassungsbehörde-Zusatz-	697	726	30	a	
32		Anschrift der Erfassungsbehörde -Straße/Postfach-	727	756	30	a	
33		Anschrift der Erfassungsbehörde-PLZ-	757	761	5	a	
34		Anschrift der Erfassungsbehörde-Ort-	762	786	25	a	
35	leer 5		787	801	15		Leerzeichen

## (Anlage 2, Blatt 1, ist auf Seite 120 abgedruckt)

Anlage 2  
(zu Nummer 18.5)  
Blatt 2.1

		<b>Satzbeschreibung</b>	Stand 15.06.1994
Dateibezeichnung Aufenthaltsfeststellungs- datei	Satzbezeichnung Ausgeschriebene Personen gem. § 24 b WPfIG und § 23 Abs. 8 ZDG		Satzart

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1	SUCHNR	Ordnungsbegriff	1	5	5	a	
2	FAMNAME	Familiennamen	6	50	45	a	0101 *)
3	NAMENZUS	Namensbestandteile des Fam.Namens	51	95	45	a	0102 *)
4	GEBNAMEN	Geburtsnamen	96	140	45	a	0201 *)
5	NAMZUSG	Namensbestandteile des Geb.Namens	141	185	45	a	0202 *)
6	VORNAMEN	Vornamen	186	245	60	a	0301 *)
7	GEBDATUM	Tag der Geburt	246	253	8	n	0601 *) TTMMJJJJ
8	GEBORT	Geburtsort	254	293	40	a	0602 *)
9	WOHNORT GEMSCHL	Letzter bekannter Wohnort -Gemeindeschlüssel-	294	301	8	n	
10	WOHNORT GPLZ	Letzter bekannter Wohnort -Postleitzahl-	302	306	5	a	
11	WOHNORT GEMNAME	Letzter bekannter Wohnort -Gemeindename-	307	331	25	a	

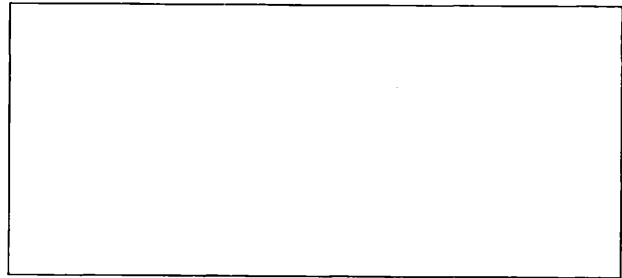
\*) Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)

Anlage 2  
(zu Nummer 18.5)  
Blatt 2.2

<b>Satzbeschreibung</b>		Stand 15.06.1994
Dateiname Aufenthaltsfeststellungs- datei	Satzbezeichnung Ausgeschriebene Personen gem. § 24 b WPfG und § 23 Abs. 8 ZDG	Satzart

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
12	BEHOERDE BEZ	Ausschreibende Behörde -Behördenbezeichnung-	332	361	30	a	
13	BEHOERDE GZ	Ausschreibende Behörde -Geschäftszeichen-	362	391	30	a	
14	BEHOERDE STRASSE	Ausschreibende Behörde -Straße/Postfach-	392	421	30	a	
15	BEHOERDE PLZ	Ausschreibende Behörde -Postleitzahl-	422	426	5	a	
16	BEHOERDE ORT	Ausschreibende Behörde -Ort-	427	451	25	a	
17	GRUND	Ausschreibungsgrund	452	452	1	n	1=Erfassungsverfahren 2=Musterungsverfahren/ Wehrdienst- überwachung 3=Zivildienstüberwachung
18	KENNZ	Kennzeichen für Erstausschreibung	453	453	1	n	1=Neuzugang
19	UMLFNAME	Familiennamen in Großbuchstaben	454	498	45	a	ausschließlich Groß- buchstaben, Umlaute aufgelöst, aufgelöstes "ß" ("=ss"). Sind die Namen länger als 45 bzw. 60 Stellen, ist die letzte Stelle als "." (Punkt) angegeben.
20	UMLGNAME	Geburtsname in Großbuchstaben	499	543	45	a	
21	UMLVNAME	Vornamen in Großbuchstaben	544	603	60	a	

HERAUSGEBER:  
 Bundesministerium des Innern  
 Postfach 17 02 90, 53108 Bonn  
 Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn  
 Fernruf: (02 28) 6 81-1



Anlage 2  
 (zu Nummer 18.5)  
 Blatt 1

Dateibeschreibung			Stand
			15.06.1994
Dateibezeichnung Aufenthaltsfeststellungs- datei	Dateiinhalt Ausgeschriebene Personen gem. § 24 b WPflG und § 23 Abs. 8 ZDG	Dateiname Aufenthaltsfeststellungs- datei	
Datenträger Magnetband Magnetbandkassette Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 1,44 MB)		Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe

#### Dateikennwerte

Satzformat F	Satzlänge 603	Blocklänge 603
Sortierung unsortiert		

#### Datenformat

- a bedeutet alphanumerisch linksbündig
- n bedeutet numerisch rechtsbündig

Numerische Daten sind ungepackt darzustellen  
 Nicht belegte Felder sind mit Leerzeichen (bei Format a)  
 oder Nullen (bei Format n) aufzufüllen.  
 Zwischenräume sind mit Leerzeichen zu belegen.